



Satzung

Stand: Berlin, 2. August 2016

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Int. C.-M.-v.-Weber-Ges. am 23.04.2016 beschlossen.
Eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister VR 11374B Lfd. Nr. 3, Tag der Eintragung: 02.08.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Internationale Carl-Maria-von-Weber-Gesellschaft«. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Zweck der Internationalen Carl-Maria-von-Weber-Gesellschaft ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur gem. § 52 (2), Nr. 1 und 5 Abgabenordnung (AO), im Besonderen die ideelle und materielle Förderung der Auseinandersetzung mit dem Werk Carl Maria von Webers, wobei die wissenschaftliche Erschließung sämtlicher Kompositionen, Briefe, Schriften und Tagebücher Webers durch die neue wissenschaftliche Gesamtausgabe seines Oeuvres im Mittelpunkt der Bemühungen der Gesellschaft stehen soll. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Edition des kompositorischen und schriftstellerischen Werkes sowie der Tagebücher, Briefe und Dokumente Webers innerhalb der neuen Gesamtausgabe, daneben auch durch wissenschaftliche Veröffentlichungen über das Wirken des Komponisten und durch Veranstaltungen, die der Erforschung und Verbreitung der Werke Webers dienen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (entsprechend § 55 AO).

(3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel sowie etwaige Überschüsse werden ausschließlich zur Erreichung des Gesellschaftszweckes verwendet. Die Mitglieder erhalten weder eventuelle Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft haben sie keinen Anspruch auf irgendwelche Werte oder auf ein etwa vorhandenes Vermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein selbst wird nicht forschend tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, wissenschaftliche und künstlerische Institutionen, Firmen, Verbände oder Körperschaften durch schriftliche Willenserklärung werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

(3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Internationale Carl-Maria-von-Weber-Gesellschaft verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Im übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitgliedes oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Falls ein Mitglied in untragbarer Weise gegen die Ziele des Vereins handelt, kann es nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Zweidrittelmehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben kann.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt nach vorheriger Benachrichtigung automatisch und ohne das Recht zur Berufung, wenn die Mitgliedsbeiträge länger als drei Jahre ohne Begründung nicht bezahlt wurden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag soll möglichst bis zum 31. März entrichtet werden. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit Zweidrittelmehrheit gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist.
- (6) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
- (7) Mit beratender Stimme nimmt an den Vorstandssitzungen der Sprecher des Beirats teil.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören der Editionsleiter der Weber-Gesamtausgabe sowie vier weitere, von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren zu wählende Wissenschaftler an. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres den Sprecher des Beirats. Er beruft nach Abs. 3 die Versammlungen des Beirats ein und leitet sie. Er nimmt gemäß § 7, Abs. 7 an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Beirat bestimmt die wissenschaftlichen Arbeiten und leitet die Publikationen der Gesellschaft. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist auch anzuberäumen, wenn die Mehrzahl der Beiratsmitglieder dies schriftlich beantragt.
- (4) An den Sitzungen des Beirats nehmen der Vorsitzende der Gesellschaft oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen, wobei die Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen ist. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit eigener Unterschrift beim Vorstand beantragt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und des Beirats auf jeweils drei Jahre, die Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichts, die Kontrolle über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3, Abs. 4 und über etwaige Auflösung der Gesellschaft gemäß § 10.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in offener Wahl zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, die Gesellschaftskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und sollen der Mitgliederversammlung dazu ihren Bericht erstatten. Nach Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes erteilt die Mitgliederversammlung Entlastung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht die Satzung oder der Gesetzgeber eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Vorstand unterzeichnet. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich angekündigten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden. Zur Abwicklung der Auflösungsgeschäfte ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (2): Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 61 AO an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung bzw. Kunst und Kultur.

Geschäftsstelle:

INTERNATIONALE CARL-MARIA-VON-WEBER-GESELLSCHAFT e.V.
STAATSBIBLIOTHEK ZU BERLIN - PREUSSISCHER KULTURBESITZ -
UNTER DEN LINDEN 8, D-10117 BERLIN,
TELEFON: 030/266-435383, TELEFAX: 030/266-335201;
E-Mail: weber-gesellschaft@sbb.spk-berlin.de
www.webergesellschaft.de

Bankverbindung:

COMMERZBANK HAMBURG-BLANKENESE IBAN: DE67 2004 0000 0333 3317 00 BIC: COBADEFFXXX
Gläubiger-Identifikationsnummer DE45IWG00000957519